

## Vorlesung: Rechts- und Staatsphilosophie

### Textblatt 22: Habermas

*Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung, III./III.*

Wenn man Recht allgemein als erwartungsstabilisierende Ergänzung zur Moral einführt, sind die Faktizität von Rechtsetzung und Rechtdurchsetzung (wie auch die konstruktive Selbstanwendung des Rechts) konstitutiv für eine bestimmte Sorte von moralentlasteten Interaktionen. Das Rechtsmedium als solches setzt Rechte voraus, die den Status von Rechtspersonen als Trägern von Rechten überhaupt definieren. Diese Rechte sind auf die Willkürfreiheit von typisierten und vereinzelt Akteuren zugeschnitten, d. h. auf subjektive Handlungsfreiheiten, die konditional eingeräumt werden. Der eine Aspekt, die Entbindung der interessegeleiteten Willkür erfolgsorientiert eingestellter Akteuren von den verpflichtenden Kontexten verständigungsorientierten Handelns, ist nur die Kehrseite des anderen Aspekts, nämlich der Handlungskoordination über zwingende Gesetze, die die Optionsspielräume von außen begrenzen. Daraus erklärt sich der fundamentale Stellenwert von Rechten, die individuell zurechenbare subjektive Freiheiten zugleich sichern und miteinander kompatibel machen.

Sie gewährleisten eine private Autonomie, die auch als Befreiung von den Verpflichtungen kommunikativer Freiheit beschrieben werden kann. Ich verstehe mit Klaus Günther „kommunikative Freiheit“ als die im verständigungsorientierten Handeln wechselseitig vorausgesetzte Möglichkeit, zu den Äußerungen eines Gegenübers und zu den damit erhobenen, auf intersubjektive Anerkennung angewiesenen Geltungsansprüchen Stellung zu nehmen. Damit sind Verpflichtungen verbunden, von denen die rechtlich geschützten subjektiven Freiheiten *entbinden*. Kommunikative Freiheit besteht nur zwischen Akteuren, die sich in performativer Einstellung miteinander über etwas verständigen wollen und voneinander Stellungnahmen zu reziprok erhobenen Geltungsansprüchen erwarten. ...

Für einen Akteur, der seine Entscheidungen kraft subjektiver Freiheit faßt, spielt es hingegen keine Rolle, ob die Gründe, die *für ihn* den Ausschlag geben, auch von anderen akzeptiert werden könnten. Deshalb läßt sich die private Autonomie eines Rechtssubjekts wesentlich als die negative Freiheit verstehen, sich aus dem öffentlichen Raum gegenseitiger illokutionärer Verpflichtungen auf eine Position wechselseitiger Beobachtung und reziproker Einwirkung zurückzuziehen. Die private Autonomie reicht so weit, wie das Rechtssubjekt *nicht* Rede und Antwort stehen, für seine Handlungspläne *keine* öffentlich akzeptablen Gründe angeben muß. Subjektive Handlungsfreiheiten berechtigen zum *Ausstieg* aus dem kommunikativen Handeln und zur Verweigerung illokutionärer Verpflichtungen; sie begründen eine Privatheit, die von der Bürde der gegenseitig zugestanden und zugemuteten kommunikativen Freiheit befreit.

Das Kantische Rechtsprinzip, das ein Recht auf subjektive Handlungsfreiheiten statuiert, läßt sich dann so verstehen, daß ein Rechtskode in Gestalt subjektiver Rechte konstituiert werden soll, welche die Rechtssubjekte gegen die Zumutungen kommunikativer Freiheit immunisieren. Allerdings fordert das Rechtsprinzip nicht nur das Recht auf subjektive Freiheiten überhaupt, sondern auf *gleiche* subjektive Freiheiten. Die Freiheit eines *jeden* soll mit der gleichen Freiheit *aller* nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen können. ... In der Kantischen Formulierung des Rechtsprinzips trägt das „allgemeine Gesetz“ die Last der Legitimation.

...

Mit dem Begriff der Rechtsform, die die sozialen Verhaltenserwartungen in der angegebenen Weise stabilisiert, und dem Diskursprinzip, in dessen Licht die Legitimität von Handlungsnormen überhaupt geprüft werden kann, verfügen wir über die Mittel, die ausreichen, um jene Kategorien von Rechten in abstracto einzuführen, die den Rechtskode selber hervorbringen, indem sie den Status von Rechtspersonen festlegen:

- (1) Grundrechte, die sich aus der politisch autonomen Ausgestaltung des *Rechts auf das größtmögliche Maß gleicher subjektiver Handlungsfreiheiten* ergeben.

Diese Rechte fordern als notwendige Korrelate:

- (2) Grundrechte, die sich aus der politisch autonomen Ausgestaltung des *Status eines Mitgliedes* in einer freiwilligen Assoziation von Rechtsgenossen ergeben;
- (3) Grundrechte, die sich unmittelbar aus der *Einklagbarkeit* von Rechten und der politisch autonomen Ausgestaltung des individuellen *Rechtsschutzes* ergeben.

Diese drei Kategorien von Rechten ergeben sich schon aus der Anwendung des Diskursprinzips auf das Rechtsmedium als solches, d. h. auf die Bedingungen der Rechtsförmigkeit einer horizontalen Vergesellschaftung überhaupt. Sie dürfen noch nicht im Sinne von liberalen Abwehrrechten verstanden werden, da sie *vor* jeder objektiv-rechtlichen Organisation einer Staatsgewalt, gegen deren Übergriffe Bürger sich schützen müßten, nur die Beziehungen der frei assoziierten Bürger untereinander regeln. Und zwar gewährleisten diese Grundrechte insofern nur die *private* Autonomie von Rechtssubjekten, als diese sich zunächst gegenseitig in ihrer Rolle als *Adressaten* von Gesetzen anerkennen und damit einen Status einräumen, aufgrund dessen sie Rechte beanspruchen und gegeneinander geltend machen können. Erst im nächsten Schritt erwerben die Rechtssubjekte auch die Rolle von *Autoren* ihrer Rechtsordnung, und zwar durch:

- (4) Grundrechte auf die chancengleiche Teilnahme an Prozessen der Meinungs- und Willensbildung; worin Bürger ihre *politische Autonomie* ausüben und wodurch sie legitimes Recht setzen.

Diese Kategorie von Rechten findet reflexiv Anwendung auf die verfassungsrechtliche Interpretation und weitere politische Ausgestaltung der unter (1) bis (4) genannten Grundrechte. Die politischen Rechte begründen nämlich den Status freier und gleicher Staatsbürger, der insofern selbstbezüglich ist, als er es den Bürgern ermöglicht, ihre materiale Rechtsstellung mit dem Ziel der Interpretation und Ausgestaltung privater und öffentlicher Autonomie zu verändern. Mit dem Blick auf dieses *Ziel implizieren* die bisher genannten Rechte schließlich:

- (5) Grundrechte auf die Gewährung von Lebensbedingungen, die in dem Maße sozial, technisch und ökologisch gesichert sind, wie dies für eine chancengleiche Nutzung der (1) bis (4) genannten bürgerlichen Rechte unter gegebenen Verhältnissen jeweils notwendig ist.

...

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Recht auf gleiche subjektive Handlungsfreiheiten mit den Korrelaten der Mitgliedschaftsrechte und der Rechtsweggarantien den Rechtskode als solchen etablieren. Mit einem Satz: Es gibt kein legitimes Recht ohne diese Rechte. Bei dieser rechtlichen Institutionalisierung des Rechtsmediums handelt es sich freilich noch nicht um die bekannten liberalen Grundrechte. Abgesehen davon, daß von einer organisierten Staatsgewalt, gegen die sich solche Abwehrrechte richten müßten, auf dieser Stufe noch nicht die Rede sein kann, bleiben die dem Rechtskode selbst eingeschriebenen Grundrechte sozusagen *ungesättigt*. Sie müssen von einem politischen Gesetzgeber je nach Umständen *interpretiert* und *ausgestaltet* werden.